

Satzung

Die Personen dieser Satzung werden als Menschen angesehen, es wird daher auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Schreibweise verzichtet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein Freibad Hillegossen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag erhält der Verein den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 33699 Hillegossen.

§ 2 Zweck des Vereins

Er dient zur Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit und der Förderung des Schwimmsports am Ort. Die Aufrechterhaltung des Badebetriebes dieses Freibades ist im Interesse der Bevölkerung im Einzugsbereich.

Der Verein will vor allem die Kinder und Jugendlichen in ihrer körperlichen Entwicklung fördern, die Kameradschaft und den Gemeinschaftsgeist pflegen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen o. ä. gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche als auch juristische Person werden, unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder religiöser Zugehörigkeit.

Zur Aufnahme eines nicht Volljährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu entrichten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes.
- durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt.
- Durch Ausschluss aus dem Verein kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es z. B. in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Der Ausschluss bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Vorstandsmitglieder und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst vor Saisonbeginn, statt und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Spätere Anträge können nur mit zustimmendem Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst.

Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für

- Satzungsänderungen
- Rücknahme von Vorstandsentscheidungen
- die vorzeitige Vorstandsauflösung

Berührt eine Satzungsänderung eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, es wird von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn außergewöhnliche Umstände dazu Anlass geben; dazu kann die Einladungsfrist auf 1 Woche verkürzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist beschlussfähig.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre mit einfacher Mehrheit neu gewählt und besteht aus mindestens

- einem 1. Vorsitzenden
- einem 2. Vorsitzenden
- einem Kassenwart
- einem Schriftführer
- einem Beisitzer.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Geschäfte, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese haben vor dem jährlichen Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die sie in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Über die Verwendung des eventuell noch vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das restliche Vermögen darf nur an vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Vereine oder Stiftungen verteilt werden. Das Finanzamt ist vorher zu konsultieren.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.04.1994 errichtet. Sie wurde in den Mitgliederversammlungen vom 23.02.1996, 24.04.1997 und 06.04.2000 geändert.

Dies ist die zurzeit gültige Fassung.

33699 Hillegossen, 16. Juni 2000